

- und dem vorgerückten Alter soll jedweder Vorzug, Comfort und Ehrerbietung bezeigt werden.
- 10) Dafs zu diesem Zeitpuncte die Gemeinde unter die Leitung eines Ausschusses kommen soll, bestehend aus allen Mitgliedern zwischen verschiedenen Altern, z. B. zwischen 40 und 50 Jahren.
  - 11) Dafs in der Zwischenzeit die Leitung der Geschäfte in den Händen eines Ausschusses, bestehend aus 12 Personen, beruhen soll, welche durch alle Mitglieder der Gesellschaft erwählt werden, acht aus den Mitgliedern, welche ein Capital von 100 Pfund und darüber vorgeschossen haben, und vier aus den übrigen Mitgliedern.
  - 12) Dafs dieser Ausschufs jährlich neu erwählt werden soll: die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.
  - 13) Dafs der Ausschufs aus den Mitgliedern der Gesellschaft zwei Schatzmeister und einen Secretair erwählen soll, welche kraft ihrer Aemter Mitglieder des Ausschusses werden.
  - 14) Dafs der Ausschufs jeden Montag, oder öfter, Sitzung halten soll, wenn besondere Umstände seine Aufmerksamkeit verlangen. Solche auferordentliche Sitzungen werden durch den Secretair oder zwei Mitglieder zusammenberufen.
  - 15) Dafs das älteste gegenwärtige Mitglied, mit Ausschluss der Schatzmeister und des Secretairs, bei den Versammlungen den Vorsitz haben und das Protocoll von ihm unterzeichnet werden soll.
  - 16) Dafs die Schatzmeister bevollmächtigt werden sollen, alle der Gemeinde schuldigen Gelder einzunehmen und gegen Anweisungen, die vom Secretair unterzeichnet sind, ihre Auslagen zu bestreiten. Dafs sie jede Woche ihre Rechnungen abschließen und dem Ausschusse vorlegen, welcher zwei seiner Mitglieder abordnen soll, um sie zu untersuchen und zu unterzeichnen.
  - 17) Dafs der Secretair beauftragt werden soll, eine tägliche und umständliche Uebersicht aller Berechnungen und Verhandlungen der Gemeinde aufzunehmen, diese Uebersicht jede Woche dem Ausschusse vorzulegen, um der Untersuchung zweier seiner Mitglieder unterworfen zu werden, welche sie, nebst denjenigen Bemerkungen, welche zu machen sie für nöthig erachten, unterzeichnen sollen.
  - 18) Dafs die Rechnungs- und Verhandlungsbücher der Gemeinde für alle ihre Mitglieder zur Einsicht offen sein sollen.